

# Betreuungsrechtsreform

## Informationen zur GSI-Sitzung am 18.01.23

### 1. Hintergrund:

1992 wurde das Betreuungsrecht in Deutschland eingeführt. Dieses löste das Vormundschaftsrecht für Erwachsene ab. Seit nun ca. 30 Jahren wird keine erwachsene Person mehr entmündigt. Mit der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN) sollten ab 2006 die Rechte und Freiheiten von Menschen mit Behinderung noch weiter gestärkt werden. Daraufhin wurde auch der Reformationsprozess des Betreuungsrechts in Deutschland eingeleitet. Am 01.01.2023 trat nun das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) in Kraft. Hauptziel der Betreuungsrechtsreform ist die Stärkung der Selbstbestimmung der Betreuten.

### 2. Rechtliche Betreuung als Unterstützung:

Mit der rechtlichen Betreuung soll sichergestellt werden, dass Menschen auch in Lebensphasen, in denen sie aufgrund einer Erkrankung nicht dazu in der Lage sind, ihre eigenen Angelegenheiten zu regeln, weiterhin möglichst selbstbestimmt bleiben. Die Betreuer\*innen unterstützen dabei, die Angelegenheiten der Betreuten in ihrem Sinne zu besorgen. Der große Unterschied zum veralteten Vormundschaftsrecht ist, dass eine rechtliche Betreuung freiwillig ist. Sie kann nicht gegen den Willen einer Person eingesetzt werden und muss sofort aufgehoben werden, wenn die betreute Person nicht mehr betreut werden möchte. Wenn sie sich freiwillig für eine Betreuung entschieden haben, haben sie jedoch auch eine Mitwirkungspflicht im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Wenn sie also die Betreuer\*innen an ihrer Arbeit aktiv hindern, dann kann eine Betreuung auch wieder aufgehoben werden und die Verantwortung liegt wieder ausschließlich bei der jeweiligen Person.

### 3. Vorrang der Wünsche – Förderung der Selbstbestimmung:

Betreuer\*innen müssen mit der Einführung des neuen BtOG's noch stärker auf die Wünsche der Betreuten eingehen, damit sie weiterhin diejenigen sind, die über ihr Leben bestimmen. Der Begriff des „Wohls“ wurde gänzlich aus dem Betreuungsrecht gestrichen, weil davon ausgegangen wird, dass es so etwas wie ein „objektives Wohl“ nicht gibt, sondern dass erwachsene Menschen auch mit körperlichen, psychischen oder geistigen Einschränkungen in aller Regel dazu in der Lage sind, ihren eigenen Willen kundzutun und somit selbst zu bestimmen, was gut für sie ist. Die Betreuer\*innen sollen nur darauf achten, dass durch ihre Entscheidungen kein unzumutbarer finanzieller oder gesundheitlicher Schaden entsteht.

#### FD Gesundheit

**Janik Daniels**  
Betreuungsstelle  
Telefon 0 49 21 87-16 92  
Telefax 0 49 21 87-1016 92  
Janik.Daniels@emden.de  
**STADT EMDEN**  
Ysaac-Brons-Straße 16  
26721 Emden

#### 4. Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes:

Die rechtliche Betreuung ist immer die nachrangigste Option aller Hilfe. Eine Betreuung kann nur dann eingesetzt werden, wenn alle anderen Hilfen, die den Hilfebedarf bereits hinreichend decken würden, ausgeschöpft sind. Ab 2023 muss die Betreuungsstelle bei der Bearbeitung von Anträgen auf rechtliche Betreuung noch genauer hinschauen, ob eine Betreuung vermieden werden kann. Hierzu soll die Betreuungsstelle im Rahmen der erweiterten Unterstützung auch eigene Maßnahmen bereithalten bzw. im Einzelfall auch bspw. bei einer Antragstellung unterstützen oder den Gang zur Schuldnerberatung begleiten.

#### 5. Qualitätssicherung der Betreuungsführung:

Damit die Selbstbestimmung der Betreuten auch durch die Betreuer\*innen gefördert wird, sollen diese zukünftig gewisse Qualitätsstandards erfüllen. Diese Qualitätsstandards werden von der Betreuungsstelle als Stammbehörde kontrolliert. Sie ist zuständig für alle ehrenamtlichen Betreuer\*innen, die in Emden wohnen, und für alle Berufsbetreuer\*innen, die ihre Geschäftsanschrift bzw. ihr Büro im Zuständigkeitsbereich der Behörde haben. Als Stammbehörde ist Betreuungsstelle für die Registrierung der Berufsbetreuer\*innen zuständig. Ohne die Registrierung können Berufsbetreuer\*innen nicht als solche per Gericht bestellt werden. Folgende Voraussetzungen, Nachweise und Selbsterklärungen müssen für die Führung von Betreuungen erbracht werden:

##### Ehrenamtliche Betreuer\*innen:

- Führungszeugnis
- Selbstauskunft aus dem Schuldnerverzeichnis

##### Berufsbetreuer\*innen:

- Führungszeugnis
- Selbstauskunft aus dem Schuldnerverzeichnis
- Sachkundenachweis
- Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung
- Erklärung, dass kein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist
- Erklärung über den zeitlichen Gesamtumfang und Organisationsstruktur der aktuellen beruflichen Betreuertätigkeit

Sobald Zweifel daran bestehen, ob diese Voraussetzungen noch erfüllt sind, prüft die Betreuungsstelle, ob die weitere Betreuertätigkeit ausgeführt werden kann. Wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, kann die Betreuungsstelle den Berufsbetreuer\*innen auch ihre Registrierung widerrufen. Damit sind sie für die Ausübung dieses Jobs in Deutschland gesperrt.

